

Stellungnahme des Vorstandes des
Deutschen Netzwerkes APN & ANP
e.V.

zur Veröffentlichung

**„Eckpunkte zur Vorbereitung des
Entwurfs eines neuen
Pflegeberufsgesetzes“**

welche durch den Bund-Länder-
Arbeitsgruppe Weiterentwicklung
der Pflegeberufe vom 1.3.2012 .
verfasst wurde.

Impressum

Geschäftssitz
c/o Katrin Thissen
Deutsches Netzwerk ANP & APN e.V.
Pfalzdorfer Str. 78
47574 Goch Nordrhein-Westfalen
Online <http://www.dnapn.de>
1.4.2012

Alle Rechte für die Veröffentlichung sind dem Deutschen Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice e.V. vorbehalten.

Die Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufsgesetzes“, welche durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 1.3.2012 verfasst wurden, zeigen auf, dass eine dringende Novellierung der Gesetzgebung im pflegerischen Bereich notwendig ist.

Es wird dazu festgehalten, dass „Massstab der Arbeit war, die bisherige Pflegeausbildungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten, Konkurrenzen zu überwinden, formale Trennungen aufzuheben, Flexibilität und Mobilität zu erhöhen, Synergien zu nutzen und neues Potenzial zu erschliessen.“ (ebd. S.2).

Die grundsätzlichen Aussagen, wie die Schaffung eines neuen Pflegeberufsgesetzes und die Pflegeausbildungen (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) zu einer generalistisch Pflegeausbildung zusammenzuführen (vgl. ebd. S.3), begrüßen wir. Ebenfalls wurde richtig festgestellt, dass „Der Bedarf an akademisch ausgebildeten Pflegekräften...“ (ebd. S.4) zunehmen wird und infolge „...die vorgesehene Hochschulausbildung [...] kontinuierlich auf- und ausgebaut werden...“ (ebd. S.4) muss. Allerdings muss hier festgestellt werden, wenn eine Zusammenführung der Pflegeausbildungen angestrebt wird, warum dann die akademische Pflegeausbildung separat, in einem Teil 2, gehandhabt wird. Hier wäre es sinnvoll, dass man von Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Bachelors spricht, wenn es um die Zusammenführung von generalistischen Pflegeausbildungen geht. Somit wird man den Aussagen gerecht, dass „...die im Kompetenzprofil breit aufgestellten generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildungen den Pflegekräften vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen (ebd. S.4) und „Die Zusammenführung der Pflegeberufe [die] Attraktivität des Ausbildungsberufs für junge Menschen [erhöht]. Die beruflichen Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten werden über die gesamte Zeit des Erwerbslebens verbessert und damit auch die individuelle Berufszufriedenheit gestärkt.“ (ebd. S.5).

In den Eckpunkten wird sich zu keiner Zeit, auf die Frage der Spezialisierung in Hinsicht auf die „...spezifischen Belange älterer Menschen [...] spezifische Bedürfnisse chronisch kranker Kinder und Jugendlicher...“ (ebd. S.6), „...komplexe Pflegeleistungen in den ambulanten und voll- und teilstationären Pflegebereich verlangt [...] übergreifende pflegerische Qualifikationen, die Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen [...] neue Aufgabenfelder [...], insbesondere im Bereich der Beratung [...] werden umfassende Pflegekompetenzen gefordert [...] Pflege erweitert sich zudem das Spektrum hochkomplexer Aufgaben, die in Teilbereichen eine stärker wissenschaftlich basierte berufliche Handlungskompetenz erfordert...“ (ebd. S.7) bezogen. Sollen Generalisten tatsächlich in diesen Bereichen neue Versorgungskonzepte entwickeln? Sind sie mit ihrer Ausbildung befähigt, hochkomplexe Aufgaben in einer höchstmöglichen Qualität zu bewältigen?

- Berufszufriedenheit und Arbeitsmotivation wird auf Grund von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus erhöht und nicht weil alle alles machen.

Es ist fraglich, ob sich die Arbeitsgruppe über die Auswirkungen bewusst gewesen ist, wenn sie im Zusammenhang mit der EU Kommission für Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG „...Zugangsvoraussetzung für die Pflegeausbildung im sektoralen System nicht von 10 auf 12 Jahre allgemeine Schulbindung angehoben wird.“ (ebd. S.9) postuliert. Es besteht die Gefahr der zwei Klassen Pflege. Eine, die auf einem hohen Niveau arbeitet und international anerkannt ist und die andere, die zukünftig in einem globalen Gesundheitsmarkt nicht verortet ist und entsprechend kaum Chancen hat, sich innerhalb der EU zu verwirklichen.

Die genannten Möglichkeiten im Teil 2 zur strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der akademischen Pflege, dass)

„Die Hochschulausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Evidenzbasierung des beruflichen Handelns und erhöht die Attraktivität des Berufsfeldes Pflege.“ (ebd. S.27)

„Patientinnen bzw. Patienten und Pflegebedürftigen mit hochkomplexen Pflegebedarfen sowie in der Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen...“ (ebd. S.27).

„Sie steuern und koordinieren übergeordnete hochkomplexe Prozesse eigenverantwortlich, beraten hinsichtlich besonderer, pflegerelevanter Problemstellungen, übernehmen die Leitungsverantwortung für Teams und wirken an der Qualitätssicherung und –entwicklung mit.“ (ebd. S. 27-28)

„...gestalten über die interprofessionelle Arbeit mit unterschiedlichen Berufsgruppen die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung massgeblich mit.“ (ebd. S.28)

sind Aufgaben, die erst mit einer Qualifikation auf Masterniveau geleistet werden können. Es wird im Eckpunktepapier jedoch keine Unterscheidung bei den Ausbildungslevels Bachelor und Master vorgenommen.

Empfehlenswert ist, dass man im zweiten Teil auf die Spezialisierung, in der auf die Vertiefung und Erweiterung des Kompetenzbereiches Pflege und darüber hinaus, eingeht.

„In multiprofessionellen Teams (mit einem steigenden Anteil an Hilfskräften) wird die Anleitung des Personals eine noch grössere Bedeutung gewinnen, der akademische Pflegekräfte aufgrund ihrer Ausbildung in besonderer Weise gerecht werden.“ (ebd. S.30)

Diese Aussage stellt eine hohe Anforderung für massive Verklärung von akademisch ausgebildeten Pflegekräften dar und ist strikt so abzulehnen. In

einem sich ausdifferenzierenden Gesundheitssystem mit verschiedenen Qualifikationsniveaus, konzentriert sich die Pflegefachkraft auf den pflegerischen Kernprozess. Hilfskräfte sollten zu mindestens eine Ausbildung absolviert haben und übernehmen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. Sie arbeiten selbstständig in Absprache mit der Pflegefachkraft. Jedoch ist diese nicht dazu da, ständige andere Pflegenden anzulernen.

Zusammenfassend

Während sich der erste Teil der Eckpunkte auf die generalistischen Abschlüsse und deren Aufgaben sowie Rahmenbedingungen konzentriert, wird im zweiten Teil die Spezialisierung in Form von Vertiefung und Erweiterung formalisiert.

1. Generalistische Pflegeausbildungen umfassen die Abschlüsse:
 - a. Gesundheits- und Krankenpflege,
 - b. Altenpflege,
 - c. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und
 - d. Bachelors
2. Spezialisierende Pflegestudiengänge umfassen die Abschlüsse:
 - a. Grundständiger Master (M.Sc.)
 - b. Doktorat (Ph.D)
3. Spezialisierende Pflegeweiterbildungen umfassen die Abschlüsse:
 - a. Certificate of Advanced Studies
 - b. Diploma of Advanced Studies
 - c. Master of Advanced Studies

Die Unterscheidung zwischen nicht akademischer (Teil 1 der Eckpunkte) und akademischer (Teil 2 der Eckpunkte) Pflege ist zu Gunsten von generalisierter und spezialisierter Pflege aufzugeben. Letzteres sollte unter anderem auch die Aufgabenbereiche und Kompetenzen regeln. Pflegenden sollten nicht innerhalb ihrer Profession durch Titel gespalten werden. Sie unterscheiden sich hingegen durch die von ihnen übernommenen Aufgaben nach deren Komplexität, Autonomie und Verantwortlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ullmann

Katrin Thissen

Brigitte Grissom

Birgit Ullmann

Lena Kalle

Daniela Schwaldt

Ihr

Vorstand und die internationale Koordinatorin des Deutschen
Netzwerkes APN & ANP e.V.

Februar 2012

LITERATURVERZEICHNIS

1. Im aktuellen Dokument sind keine Quellen vorhanden.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/news/index_de.htm Stand 20.12.2011

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1562&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de> Stand 20.12.2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:de:PDF> Stand 20.12.2011

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/index_de.htm Stand 20.12.2011